

Allgemeine Leitlinien für Verlegungen, Absagen, Spielmodus und Wertungen im Spielbetrieb der Saison 2022/2023

Die für die Saison 2021/2022 an die pandemische Situation angepassten Leitlinien für den Spielbetrieb haben mit dazu beigetragen, dass der Spielbetrieb weitergeführt und geregelt beendet werden konnte. Für die Saison 2022/2023 werden deshalb aufgrund dieser Erfahrungen entsprechende Leitlinien aufgestellt. Bestimmungen, für die es keine gesetzlichen oder behördlichen Grundlagen gibt, wurden gelöscht, andere dafür geändert und ergänzt.

1. Soweit der geplante Saisonbeginn der gesamten Spielklasse oder ausgewählte Spieltage einzelner Spielklassen aufgrund behördlicher Anordnungen bzw. fehlender behördlicher Genehmigungen nicht eingehalten werden können, werden die betroffenen Spieltage von der spielleitenden Stelle auf die im Rahmenspielplan vorgesehenen R-Spieltage verlegt; ein Antrag auf Spielverlegung ist nicht erforderlich.

2. Individuelle Verlegungen einzelner Spiele können in folgenden Fällen erforderlich werden und werden **auf Antrag und Prüfung** durch die spielleitende Stelle veranlasst bzw. genehmigt:

a) behördliche Anordnungen bzw. fehlende behördliche Genehmigungen zur Durchführung von Spielen an einzelnen Standorten;

b) bessere organisatorische Durchführung wegen corona-bedingter Spielverlegung;

c) falls aufgrund corona-bedingter Spielverlegung andere Verlegungen möglich und sinnvoll sind, kann ein anderes Spiel vorgezogen werden;

3. Die Bundespielordnung sieht grundsätzlich keine Spielverlegungen vor, das gilt auch für den Krankheitsfall; Spielverlegungen im Kontext der Corona-Pandemie werden unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag der betroffenen Mannschaft ausnahmsweise zugelassen:

Eine Mannschaft hat mindestens vier Spieler, auf die eins der folgenden Merkmale zutrifft, und es verbleiben dadurch **weniger als 8 „reguläre“ Spieler** auf der Mannschaftsmeldeliste:

- Spieler ist positiv getestet (positiver Antigen-Schnelltest (sog. Bürgertest), PCR-Ergebnis), der Nachweis ist vom Verein zu führen;

Definition „reguläre“ Spieler: es zählen nur Spieler,

- die eine Spielerlizenz für diese Mannschaft besitzen;

- mit Doppelspielrechtlizenz;

- Spieler, die sich durch Höherspielen festgespielt haben;

- 4.** Grundsätzlich sind Spieler aus unteren Spielklassen hochzuziehen:
- für alle Spieler ab dem 3. Spieltag, beim dritten Einsatz spielen sich die Spieler (ausgenommen mit Mehrfachspielrechts-Status) fest;
 - das unbegrenzte Höherspielen (ohne Festspielen) für Jugendliche mit Mehrfachspielrechts-Status ist ebenfalls ab dem 3. Spieltag möglich;
 - sollte der Spielbetrieb in den Landesverbandsklassen pausieren, gibt es keine Verpflichtung, Spieler hochzuziehen; es wird gleichwohl empfohlen, den Spielerkader soweit möglich und sinnvoll dauerhaft um Spieler unterklassiger Spielklassen aufzustocken, um Training und Wettkampf zu ermöglichen;
- 5.** Über eine Spielverlegung im Kontext der Corona-Pandemie entscheidet die spielleitende Stelle endgültig; dies gilt insbesondere auch für Spielverlegungen, die erst am Spieltag selbst erfolgen; ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.
Reist eine Mannschaft mit weniger als 11 Spielern zu einem Spiel an, trägt sie das Risiko für eine etwaige Spielabsage und die daraus folgende Spielwertung (Spielverlust) selbst.
Corona-Fälle von Offiziellen (Trainern, Co-Trainern etc.) werden nicht berücksichtigt;
- 6.** Eine Verlegung durch die spielleitende Stelle erfolgt in Abstimmung mit den beteiligten Mannschaften in folgender Weise:
- 6.1:** Verlegung des Spiels auf einen individuellen Nachholtermin (Wochenende oder Werktag) oder einen Nachholspieltag;
- 6.2:** Tausch des Heimrechts:
- Tausch des Heimrechts von Hin-/Rückspiel;
 - ggf. auch Durchführung von Hin-/Rückspiel an einem Ort;
- 6.3:** Durchführung des Spiels an einem neutralen Ort.
- 7.** Um Spielverlegungen zu ermöglichen, gilt größtmögliche Flexibilität hinsichtlich:
- 7.1:** Zulassung von Doppelspieltagen;
- 7.2:** Wochenspieltage bei Derbys;
- 7.3:** keine klare Trennung von Hin-/Rückrunde erforderlich.
- 8.** Spiele, die nicht nachgeholt wurden und deren Ergebnis für die Ermittlung von Meistern, für Auf-/Abstieg oder eine Endrunden-Qualifikation ohne Bedeutung sind, können ersatzlos aus dem Spielplan gestrichen werden. Dies erfolgt auf Antrag beider beteiligten Mannschaften durch die spielleitenden Stellen. In der Tabelle werden diese Spiele für beide Mannschaften mit 0:3, 0:75 gewertet.
- 9.** Soweit dem Verursacher einer Spielverlegung oder -absage kein grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann, tragen die beteiligten Mannschaften jeweils ihre entstehenden Kosten; im Verschuldensfall gelten die regulären Bestimmungen der Bundesspielordnung zu Spielabsagen bzw. Nichtantreten.
- 10.** Für Spielabsagen gelten im Übrigen die Regelungen der Bundesspielordnung.

11. Im Fall eines verspäteten Saisonstarts, einer längeren Saisonunterbrechung oder dass aufgrund zu vieler ausstehender Spielverlegungen eine reguläre Durchführung aller Spiele nicht mehr möglich ist, wird der Spielmodus angepasst:

a) Verlängerung der Spielrunde bis in den Mai;

b) Durchführung der ausstehenden Spiele in Turnierform an einem Ort;

c) Anpassung des Spielmodus (Verkürzung oder Abbruch) nach Beratung und Abstimmung im jeweiligen Spielausschuss (Regional- bzw. Dritte-Liga-Ausschuss) und Zustimmung des Bundesspielwartes.

12. Für den Sonderfall der Wertung einer abgebrochenen Saison wird eine Rangfolge in der Tabelle wie folgt gebildet:

12.1 Ist die Hinrunde oder bei geteilten Staffeln die Vorrunde nicht vollständig abgeschlossen, findet keine Wertung statt.

12.2 Ist die Hinrunde oder bei geteilten Staffeln die Vorrunde vollständig abgeschlossen, gilt die Tabelle der Hinrunde bzw. der Vorrunde als Abschlusstabelle. Spiele der Rückrunde bzw. bei geteilten Staffeln der Endrunde werden herausgerechnet. Das zuerst gespielte Spiel gilt dabei als Spiel der Hinrunde.

12.3. Sind mindestens zwei Drittel aller Spiele einer Staffel gespielt, wird die Rangfolge auf Grundlage der Quotientenregel ermittelt.

12.4 Vorrang vor der Anwendung einer Sonderwertung hat die Anpassung des Spielmodus.

12.5 Im Fall einer erforderlichen Entscheidung durch den zuständigen Spielausschuss (Regional- bzw. Dritte-Liga-Ausschuss) mit Zustimmung des Bundesspielwartes, hat eine Anhörung der betroffenen Mannschaften zu erfolgen.

Deutscher Volleyball-Verband e.V.

Gerald Kessing

Bundesspielwart

10.09.2022

